

Hinweise zum Gewässerschutz

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Regierungspräsidium Gießen – Pflanzenschutzdienst Hessen







Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern



- Das hessische Wassergesetz (HWG) gibt folgende Abstandsauflagen zu Gewässern vor:
 - An Gewässern* ist der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln innerhalb der ersten 4 m, ab der Böschungsoberkante, verboten.
 - Das Pflügen ist in einem Bereich von 4 m ab der Böschungsoberkante ab dem
 1. Januar 2022 verboten
 - Bei Aufgabe jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung des 4 m breiten
 Gewässerstreifens kann ab dem 1. Januar 2022 ein angemessener Geldausgleich gewährt werden (auch ein Förderprogramm möglich).
 - Momentan <u>noch</u> keine Kombination mit HALM-Gewässerrandstreifen möglich! Der 4m-Streifen wird aktuell noch herausgerechnet.
 - Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständige Untere Wasserbehörde.

*Die relevanten Gewässer zu welchen nach dem Hessischen Wassergesetz die Abstände einzuhalten sind, können mit dem WRRL Viewer unter dem Link oder QR-Code auf dem Geoportal Hessen eingesehen werden:

http://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de

Bundeswasserhaushaltsgesetzes (WHG) 2020

- Am 05.06.2020 wurde das WHG novelliert. Die Änderungen im WHG, welche zusätzlich zum HWG eingehalten werden müssen, besagen, dass an Flächen die mehr als 5 % Gefälle zum Gewässer hin aufweisen, ein
- Gewässerrandstreifen von 5 m Breite eingerichtet werden muss, der ganzjährig begrünt sein muss und maximal alle 4 Jahre erneuert werden darf.
- Somit muss nach der Ernte 2020 auf Flächen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, mit einer Hangneigung von mehr als 5 % zum Gewässer, ein Grünstreifen angelegt werden.

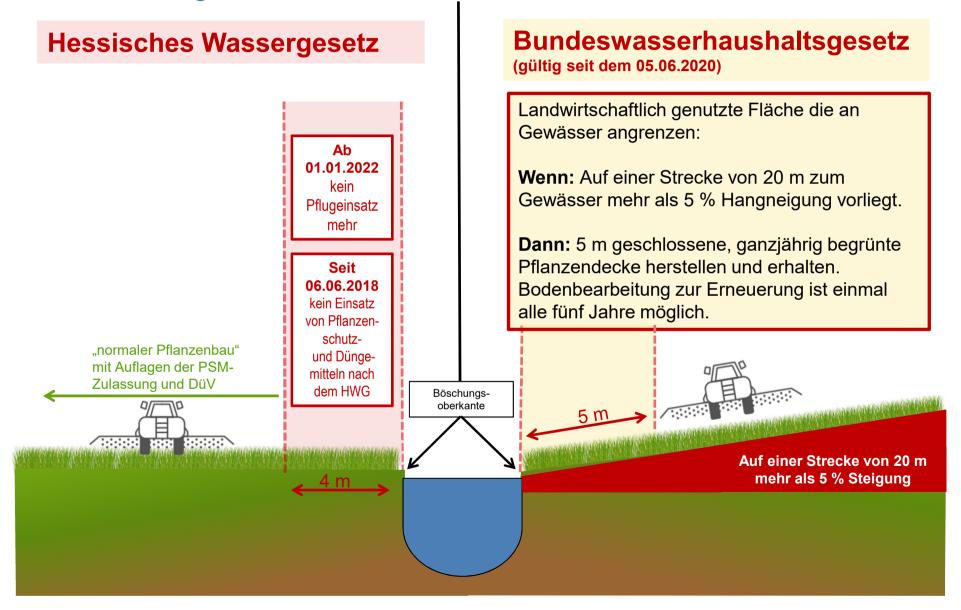








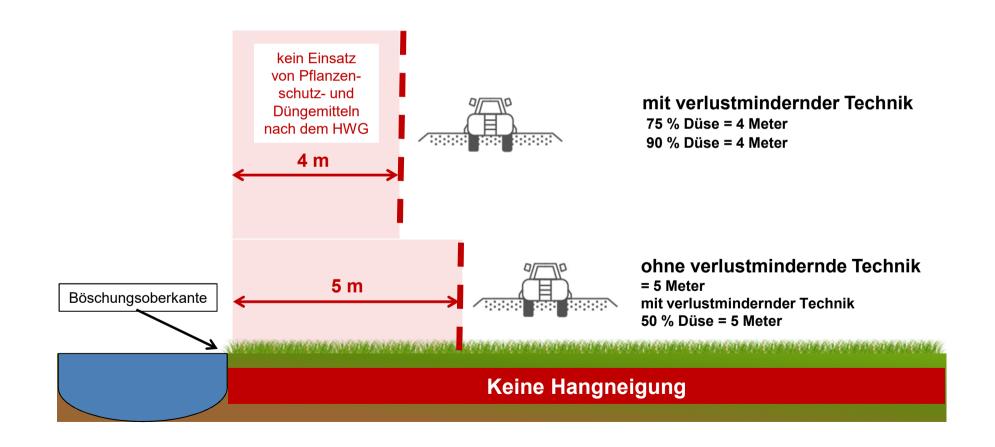
Abstandsauflagen von Pflanzenschutzmitteln zu Oberflächengewässern





Abstandsauflagen von Pflanzenschutzmitteln zu Oberflächengewässern, Zulassungsauflagen Beispiel für Flächen ohne Hangneigung

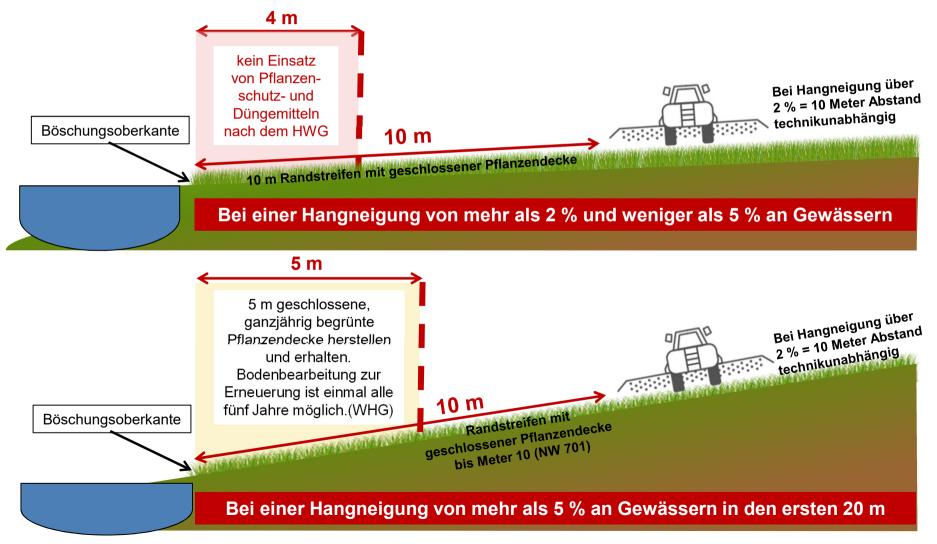
Atlantis Flex mit 0,33 kg/ha hat die gewässerbezogene Auflagen NW 605-1, NW 606 und NW 701 sowie die Drainauflage: NW 800 = keine Anwendung auf gedrainten Flächen vom 1. November bis 15. März



Abstandsauflagen von Pflanzenschutzmitteln zu Oberflächengewässern, Zulassungsauflagen Beispiel für Flächen mit Hangneigung und Bestellung mit Pflug



Atlantis Flex mit 0,33 kg/ha hat die gewässerbezogene Auflagen NW 605-1, NW 606 und NW 701 sowie die Drainauflage: NW 800 = keine Anwendung auf gedrainten Flächen von 1. November bis 15. März

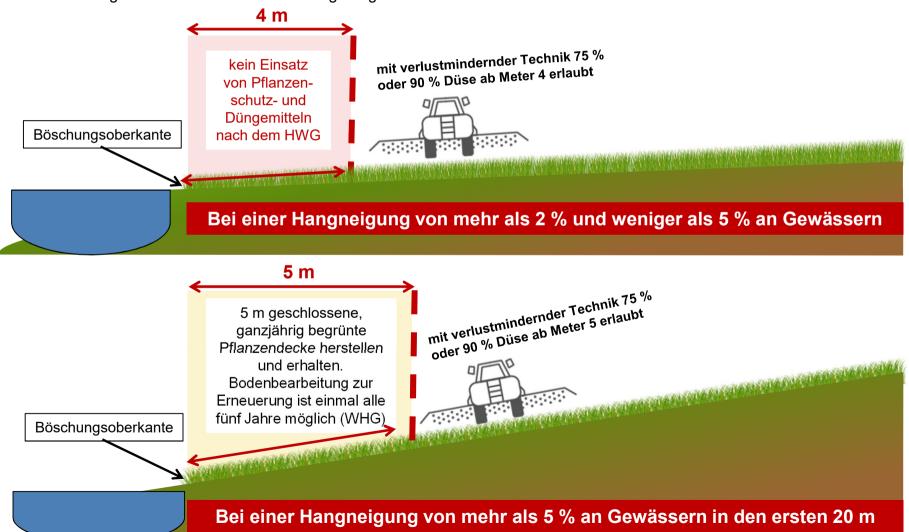


Abstandsauflagen von Pflanzenschutzmitteln zu Oberflächengewässern, Zulassungsauflagen



Beispiel für Flächen mit Hangneigung und Bestellung im Mulch- oder Direktsaatverfahren

Atlantis Flex mit 0,33 kg/ha hat die gewässerbezogene Auflagen NW 605-1, NW 606 und NW 701 sowie die Drainauflage: NW 800 = keine Anwendung auf gedrainten Flächen von 1. November bis 15. März



Begrünung des 4-Meter Streifens am Gewässer

- Nach den Vorgaben des Hess. Wassergesetzes (HWG) §23 darf auf den Gewässerschutzstreifen weder gedüngt noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Gleichzeitig ist Bodenerosion und damit der Eintrag von Boden ins Gewässer zu vermeiden.
- Dies ist durch einen ganzjährigen Bewuchs am ehesten gewährleistet. Daher sollten an Gewässern dauerhafte "Grünlandmischungen" ausgesät werden, die schnell eine dichte –
- unkrautunterdrückende Narbe bilden. Blühstreifen sind zwar auch möglich, müssen allerdings
- jährlich erneuert und, sofern sie als ÖVF beantragt sind, bis zum 01.04. eines Jahres ausgesät werden.
- Wenn keine Nutzung auf dem Gewässerrandstreifen vorgesehen ist, bieten sich Qualitäts-Standard-Mischungen mit hohen Anteilen an Gräsern, besonders Mischungen mit dem langsam wachsende Rotschwingel, an: G VI, G IX und GX
- Soll die Fläche zur Futtergewinnung* genutzt werden (beweiden/mähen), sind Gemenge mit Rotklee (mind. 30 %) und deutschem Weidelgras zu empfehlen, um trotzt Düngeverbot zufriedenstellende Erträge zu erwirtschaften.
- Soll der Streifen als ÖVF- feinkörnige Leguminose beantragt werden, wird eine Leguminosenreinsaat empfohlen. Damit ist der Antragssteller im Falle einer Kontrolle auf der sicheren Seite, da in jedem Fall "zum Zeitpunkt der Kontrolle, die Leguminose im Bestand überwiegt…". Sollte der Leguminosenanteil mit den Jahren abnehmen, ist mit gezielten Nachsaaten gegenzusteuern.
- * Achtung: keine Futternutzung von ÖVF-Pufferstreifen vom 01.04. 30.06. (GLÖZ4)

HALM-Förderung von Gewässerschutzstreifen

Die Anlage von Gewässerschutzstreifen kann über das Hessische Programm für Agrarumweltund Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) gefördert werden. Antragstellende gehen bei Inanspruchnahme einer HALM-Förderung eine fünfjährige Verpflichtung ein.

Wichtige Förderverpflichtungen sind u.a.:

- Breite der Fläche nicht < 6 m und nicht > 30 m; Mindestgröße 0,1 ha
- Keine Anwendung von Pflanzenschutz- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Begrünung mit einer i.d.R. gräserbetonten Saatmischung, deren Aufwuchs über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu erhalten ist (siehe Anlage 6c der HALM-Richtlinien)
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos
- Flächen müssen in den HALM-Layern "Erosion" und/oder "Oberflächengewässer" liegen
 → überprüfbar im HALM-Viewer (halm.hessen.de)
- Die Nutzung des Aufwuchses ist zulässig

Förderhöhe: 700,- €/ha Gewässerschutzstreifen

Weitere Informationen in den HALM-Richtlinien unter https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm

